

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.163 vom 18. August 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.163

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.163 du 18 août 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.163 del 18 agosto 2022

Erwägungen

E. 3

Es sei auf die Festsetzung eines Gewässerraums auf den Parzellen eee, ddd und bbb bis zur Aare zu verzichten.

E. 4

m, gemessen ab dem Rand der Gerinnesohle, zu beschränken.

E. 4.00

m Breite) von der südlichen Parzellenecke der Liegenschaft Q. ddd zur Z-Strasse und auf Liegenschaft Q. eee (Gärten) in der Zone OeBA-A statt der Wohnzone W2 aufzuheben. 2. Es sei der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats vom 24. März 2021 hinsichtlich der Festsetzung eines Gewässerraums auf den Liegenschaften Q. eee, ddd und bbb bis zur Aare aufzuheben. 3. Eventualiter sei der Gewässerraum auf eine Breite von 4.00 m, gemessen ab dem Rand der Gerinnesohle, zu beschränken. 4. Es sei die Sache zum Neuentscheid an die Vorinstanzen zurückzuweisen.

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. 2. In seiner Verfügung vom 11. Mai 2021 führte der instruierende Verwaltungsrichter aus, das unter anderem gegen ihn gestellte Ausstandsbegehren (Ziffer A.1) erscheine a priori unbegründet, weshalb er selber die Instruktion an die Hand nehme. Dem Beschwerdeführer stehe es frei, bezüglich der behaupteten Ausstandspflicht einen Zwischenentscheid zu verlangen. 3. In der Beschwerdeantwort vom 7. Juni 2021 stellte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, namens des Regierungsrats folgende Anträge: Die Verwaltungsbeschwerde sei, mit folgenden Ausnahmen, abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (Antrag A. 2.) sei nur gutzuheissen betreffend derjenigen Gebiete bzw. Zonierungen, welche

- 5 - von dem Rechtsbegehren C.1. (Zonierung eines Erschliessungskorridors von der südlichen Parzellenecke der Liegenschaft Q. ddd zur Z-Strasse und auf Liegenschaft Q. eee [Gärten]) und C.2. (Festsetzung eines Gewässerraums auf den Liegenschaften Q. eee, ddd und bbb bis zur Aare) betroffen sind (vgl. dazu etwa Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau [VGE] vom 21. April 2021 [WBE.2020.139], S. 4). Es werden keine Anträge gestellt zu den Beschwerdeanträgen A. 3. (öffentliche Verhandlung nach Art. 6 EMRK) und A. 4. (Augenschein). 4. Die Einwohnergemeinde Q. beantragte in der Beschwerdeantwort vom 13. August 2021: Begehren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.